

Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?

Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „**Strg**“ + „**f**“.

Arbeitshilfe

AH-II-16-III-81-131a-Prämienzahlungen bei Prüfungen

Aktuelle Änderung:

15.03.2022 – Ergänzung Kapitel 3.2.3: Aktueller Hinweis zum Auszahlungszeitpunkt der Prämien bei schulischen Umschulungsmaßnahmen

Inhalt

1. Voraussetzungen	3
2. Antrag	4
3. Besondere „Abschlussprüfungen“/ Ausbildungen & Hinweise	4
3.1. Ausbildungsberufe mit gestreckter Abschlussprüfung	4
3.2. Schulische Ausbildungen mit Anerkennungspraktikum.....	5
3.2.1. Schulische Ausbildungen mit separatem Anerkennungspraktikum (unabhängig von der FbW).....	5
3.2.2. Schulische Ausbildungen mit integriertem Praxisanteil.....	6
3.2.3. Aktuell: Ergänzendes Hinweis zum Auszahlungszeitpunkt der Prämien bei schulischen Umschulungsmaßnahmen	6
3.3. Kenntnisprüfungen im Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Schulabschlüsse	6
3.4. FbW in Verbindung mit einer Aufstiegsfortbildung gem. dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).....	7
4. Bescheidung und BK- Vordrucke.....	7
5. Fipo/Kontierung.....	7
6. Bearbeitungszeit	8

Nach § 131a Abs. 3 SGB III sind im Rahmen einer FbW mit dem Ziel eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf

- bestandene Zwischenprüfungen (1.000,00 €) und
- bestandene Abschlussprüfungen (1.500,00 €),

bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, zu prämiieren. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch, der bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht im Ermessen der IFK steht.

Die IFK sollte potenzielle Teilnehmer*innen abschlussorientierter Maßnahmen bereits vor Maßnahmebeginn auf die möglichen Weiterbildungsprämien und deren Voraussetzungen hinweisen (siehe [Fachliche Weisungen FbW SGB II](#), 3.3.6)

1. Voraussetzungen

Mit der Weiterbildungsprämie soll die Motivation erhöht werden, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.

Eine Prämienzahlung setzt voraus, dass

- sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach § 81 SGB III geförderten Weiterbildung (FbW) erfolgt,
- die Weiterbildung zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (hierzu gehören Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA).
- die Weiterbildung im Zeitraum 1.8.2016- 31.12.2023 beginnt,
- die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine entsprechende Prüfung vorsehen (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen).
- die in diesen Vorschriften geregelten Prüfungen bestanden werden. Das Bestehen kann bei Abschlussprüfungen durch das Abschlusszeugnis oder ein ähnliches Dokument nachgewiesen werden. Nur bei Umschulungen können auch Zwischenprüfungen anfallen. Hier attestieren die zuständigen Stellen kein Bestehen, sie stellen lediglich eine Teilnahmebescheinigung oder ein ähnliches Dokument aus. Von einem Bestehen im Sinne § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III kann ausgegangen werden, wenn mindestens 50% der in der Prüfung erreichbaren Punkte erzielt wurden.
- Prämiert werden können somit lediglich:
 - bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen bei Umschulungen und
 - bestandene Externenprüfungen (nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von Teilqualifikationen).

Ausführungen zur Prämienzahlung finden sich in den Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III im Kapitel zur Weiterbildungsprämien (§ 131a Abs. 3 SGB III) sowie in den Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für den SGB III-Bereich. Die Regelungen für den SGB III-Bereich können dabei entsprechend angewandt werden.

2. Antrag

- Die Prämienzahlung muss beantragt werden. Ein formloser Antrag reicht aus!
- Die Einreichung des Nachweises über die bestandene Zwischen-/ Abschlussprüfung gilt als Antrag!
- **Auf die Möglichkeit der (formlosen) Antragstellung ist durch die IFK hinzuweisen!**
- Auch zurückliegende Prüfungen können prämiert werden!

Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung des Leistungsträgers potentiellen Leistungs-berechtigte im Zusammenhang mit der Antragstellung aufzuklären und zu beraten (§§ 13-16 SGB I) und auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken (§ 16 Abs. 3 SGB I). Insbesondere im Hinblick auf Eingliederungsleistungen des § 16 SGB II ist der Leistungsträger angehalten, aktiv auf Leistungsberechtigte zuzugehen.

In allen Fällen, in denen sich Kunden in einer Weiterbildung befinden, für deren Zwischen-/ Abschlussprüfung eine Prämienzahlung in Betracht kommt, ist durch die IFK auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen. Kunden, deren Abschlussprüfung bereits zurückliegt, die einen entsprechenden Antrag aber noch nicht gestellt haben und ggf. auch nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden, sollen dringend noch zeitnah informiert werden. Die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung besteht nicht. Liegen Nachweise über bestandene Prüfungen vor, eine Prämie wurde aber bisher nicht ausgekehrt, so ist dies, bei Vorliegen der Voraussetzungen, unverzüglich nachzuholen.

3. Besondere „Abschlussprüfungen“/ Ausbildungen & Hinweise

3.1. Ausbildungsberufe mit gestreckter Abschlussprüfung

Bei Abschlussprüfungen kann das Bestehen durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses oder durch ein ähnliches Dokument nachgewiesen werden.

Auch für Zwischenprüfungen oder das Absolvieren des ersten Prüfungsteils im Rahmen einer gestreckten Abschlussprüfung ist die Auszahlung einer Prämie nach § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB

III i. H. v. 1.000,00 € möglich, jedoch nur, wenn nachweislich mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Eine Prämienauszahlung bei Zwischenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfungen für den ersten Prüfteil ist lediglich möglich, wenn beim Absolvieren des ersten Prüfteils mindestens 50 % der in der Prüfung erreichbaren Punkte nachweislich erzielt wurden.

Weitere Informationen, insbesondere dazu, bei welchen Berufen es sich um solche mit gestreckter Abschlussprüfung handelt, können dem [Prüferportal](#) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden. Den entsprechenden Link finden Sie [hier](#)¹.

3.2. Schulische Ausbildungen mit Anerkennungspraktikum

Es ist zu unterscheiden, zwischen

- FbW- Maßnahmen; unabhängig vom Anerkennungspraktikum (siehe 3.2.1)
- FbW- Maßnahme mit integriertem Praxisanteil (siehe 3.2.2)

Aktuell: Der ergänzende Hinweis zum Auszahlungszeitpunkt der (Zwischenprüfungs-) Prämien bei schulischen Ausbildungen (3.2.3) ist zu beachten.

3.2.1. Schulische Ausbildungen mit separatem Anerkennungspraktikum (unabhängig von der FbW)

Zum Beispiel bei:

- Erzieher*innen (Achtung: NUR bei fachschulischer 2-jähriger Ausbildung; nicht bei praxisintegrierender, 3-jähriger Ausbildung, siehe 3.2.2.)
- Familienpfleger*in
- medizinischen Bademeister*in
- pharmazeutisch-technischer Assistent*in

Bei einer geförderten fachschulischen Umschulung (Fachschule + separates Anerkennungspraktikum im Voraus oder Anschluss, unabhängig von der Schule) erfolgt die Auszahlung einer Abschlussprämie unmittelbar nach Bestehen der fachschulischen Abschlussprüfung. Ein ggf. noch daran anschließendes Anerkennungspraktikum wird nach Rückmeldung des BMAS nicht explizit als berufliche Weiterbildung im Sinne des SGB III gewertet und ist daher beim Auszahlungszeitpunkt der Abschlussprämie nicht zu berücksichtigen.

¹ Sollte der Link aufgrund häufiger Aktualisierung auf der Zielseite einmal nicht funktionieren, so finden Sie diesen auf der verlinkten Seite des [Prüferportals](#) ganz unten.

3.2.2. Schulische Ausbildungen mit integriertem Praxisanteil

Zum Beispiel bei:

- Erzieher*innen (Achtung: NUR 3-jährige, praxisintegrierende Umschulung; mit direkter Verknüpfung schulischer Ausbildung und Praxisstunden in einer geförderten Umschulung zusammen)

Hier erfolgt die Auszahlung der Abschlussprämie weiterhin erst nach der nachweislich erfolgreich beendeten Gesamtmaßnahme (Fachschule + Anerkennungspraktikum).

3.2.3. Aktuell: Ergänzender Hinweis zum Auszahlungszeitpunkt der Prämien bei schulischen Umschulungsmaßnahmen

Insbesondere für den Auszahlungszeitpunkt der Zwischenprüfungsprämie (1.000 €) muss bei den unter 3.2.1 und 3.2.2 genannten schulischen Umschulungsmaßnahmen von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden. Die Regelungen zur FbW- Prämie gem. § 131a SGB II sind jedoch auch hier analog anzuwenden (BSG Urteil: B 7/14 AS 31/21 R).

Die Auszahlung der Zwischenprüfungsprämie (1.000 €) wäre damit – analog den gesetzlichen Regelungen und ZUSÄTZLICH zur Abschlussprüfungsprämie (1.500 €) – z.B. bei einer praxisintegrierten schulischen Ausbildung bereits nach Bestehen der fachtheoretischen Prüfung auszus zahlen.

Bis zu einer entsprechenden Erweiterung der Fachlichen Weisungen der BA ist bei etwaigen Anträgen auf die Zwischenprüfungsprämie ggf. Kontakt zur FU-I aufzunehmen

3.3. Kenntnisprüfungen im Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Schulabschlüsse

Soweit eine Person für ihren ausländischen Berufsabschluss eine Anerkennung zu einem deutschen Referenzberuf beantragt und die Anerkennung nicht erhält, besteht die Möglichkeit, mit einer sog. Ausgleichsmaßnahme die Anerkennung doch noch zu erhalten. Hier findet abschließend eine Kenntnisprüfung o.Ä. statt.

Bei diesen sog. Kenntnisprüfungen wird im Ergebnis nur die Äquivalenz bescheinigt, d.h. es erfolgt dabei zuvor keine „Abschlussprüfung“ i.S.d. § 131a Abs. 3 SGB III 8 (vgl. Abschnitt 1: Voraussetzungen).

Die Gewährung einer Weiterbildungsprämie für sog. Kenntnisprüfungen i.R. von Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Berufsabschlüsse kann **nicht** erfolgen.

Begründung: Es handelt sich hierbei nicht um eine „Abschlussprüfung“ i.S.d. § 131a Abs. 3 SGB III 8 (vgl. Abschnitt 1).
(RD-Information vom 26.11.2021)

3.4. FbW in Verbindung mit einer Aufstiegsfortbildung gem. dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Für eine FbW in Verbindung mit einer Weiterbildung gem. § 2 Abs. 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), (z.B. Meister, Techniker o.ä.), kann eine Weiterbildungsprämie für das Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung gewährt werden, sofern es sich

- um eine Person handelt, die arbeitslos ist und
- die bisher noch keinen Berufsabschluss mit einer Mindestausbildungsdauer von 2 Jahren verfügt oder
- als „wieder ungelernt“ gilt,

Die betr. Aufstiegsfortbildung ist im Voraus entsprechend einer „regulären“ FbW gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 SGB III nach AZAV zu zertifizieren und ordnungsgemäß, wie eine reguläre FbW- Maßnahme, in COSACH zu erfassen.

Weitere Informationen dazu: [FAQs im Zusammenhang mit Aufstiegsfortbildungen im SGB II](#)

4. Bescheidung und BK- Vordrucke

Die Ablehnung muss per Bescheid erfolgen.

Hierzu ist der zentrale BK- Vordruck „**FbW Ablehnung Weiterbildungsprämie SGB II**“ (über den Text-Modus ggf. anpassen/ ergänzen) zu nutzen.

Die Bewilligung ist den Absolvent*innen in Form eines Gratulations-/ Informations-schreibens bekannt zu geben.

Hierzu ist der zentrale BK-Vordruck „**FbW Auszahlung Weiterbildungsprämie SGB II**“ (über den Text-Modus ggf. anpassen/ ergänzen). Der Vordruck ist auszahlungsbegründendes Dokument und in der eAkte mit der entsprechenden Auszahlungsverfügung zu versehen.

5. Fipo/Kontierung

- **FbW – Weiterbildungsprämie für erfolgreiche Zwischen- und/oder Abschlussprüfung nach § 131 a Abs. 3 SGB III**

Fipo 7-68511-01-2217

Kontierung Hauptvorgang 2704

Teilvorgang 0008

- **Reha FbW - Weiterbildungsprämie für erfolgreiche Zwischen- und/oder Ab-schluss-prüfung nach § 131a Abs. 3 SGB III**

Fipo 7-685 11-01-4633

Kontierung Hauptvorgang 2724

Teilvorgang 0009

6. Bearbeitungszeit

Die Entscheidung über die Prämienzahlung und – im Falle der Bewilligung – deren Umsetzung (= Auszahlung) soll im Regelfall innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entscheidungsreife des Antrags erfolgen.